

Der Niedersächsische Minister  
für Wissenschaft und Kunst

- 2012 - B III 24 Allg.-3/83 -

3000 Hannover, den 22. 11. 1984  
Prinzenstr. 14  
Tel.: (0511) 120 - 8556

SCHNELLBRIEF!

Hochschulen  
gemäß Nrn. 1 - 12  
des Verteilers MWK 2

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses  
(Graduiertenförderungsgesetz - GradFöG)

Bezug: Mein Runderlaß vom 25.10.1984 - Az. w.o. -

Der Niedersächsische Landtag hat am 7.11.1984 das o.a. Gesetz in der Fassung  
der Ihnen mit Bezugsverlaß übersandten Drucksache 10/3281 beschlossen. Mit der  
Verkündung des Gesetzes ist in Kürze zu rechnen.

Einen von mir erstellten Erlaß zur Durchführung des Graduiertenförderungsge-  
setzes werde ich Ihnen nach Beendigung des Mitzeichnungsverfahrens umgehend  
übersenden.

Im Haushaltsplan 1984 sind bei Kap. 06 05 Titelgr. 69 Mittel für die Förderung  
des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Promotionsstipendien veranschlagt, so  
daß es möglich ist, mit der Gewährung von Promotionsstipendien noch in diesem  
Haushaltsjahr zu beginnen. Ich stelle den Hochschulen daher hiermit zunächst  
Haushaltsmittel für die nachstehend ersichtliche Zahl von Promotionsstipendien  
in Aussicht:

Technische Universität Braunschweig	14 Stipendien
Technische Universität Clausthal	4 Stipendien
Universität Göttingen	27 Stipendien

Universität Hannover	25 Stipendien
Tierärztliche Hochschule Hannover	2 Stipendien
Medizinische Hochschule Hannover	4 Stipendien
Hochschule Hildesheim	2 Stipendien
Hochschule Lüneburg	1 Stipendium
Universität Oldenburg	9 Stipendien
Universität Osnabrück	7 Stipendien
Hochschule für Bildende Künste, Braunschweig	1 Stipendium
Hochschule für Musik und Theater, Hannover	1 Stipendium

Ich beabsichtige gegenwärtig nicht, auf die Stipendiengewährung durch Benennung  
bestimmter Forschungsschwerpunkte Einfluß zu nehmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GradFöG),  
und bitte Sie, die zu berücksichtigenden Forschungsschwerpunkte unter Beachtung  
der in § 1 GradFöG genannten Förderungsgrundsätze selbst zu bestimmen.

Ferner bitte ich Sie, mit den Vorbereitungen für die Stipendiengewährung umgehend  
zu beginnen und die benötigten Haushaltsmittel zu gegebener Zeit bei mir anzu-  
fordern. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß aufgrund der im Haus-  
haltsplan 1984 festgelegten Zweckbestimmung Stipendien zur Erarbeitung künst-  
lerischer Entwicklungsvorhaben in diesem Jahr nicht mehr gewährt werden können.

#### Zusatz für die Universität Göttingen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 GradFöG stelle ich Ihnen zusätzlich zu den vorgenannten  
27 Stipendien ein weiteres Stipendium für einen Doktoranden am Institut für Pflan-  
zenbau und Tierhygiene in den Tropen und Subtropen (Prof. Dr. Seifert) in Aussicht.

Im Auftrage

Westermann



Beglaubigt:

Struck  
Kanzlei-Angestellte